

Bezeichnung der Körperschaft

Die mit einem Kreis versehenen
Zahlen bezeichnen
die Erläuterungen in
der Anleitung zur Körperschaft-
steuererklärung.

Anlage SAN

2017

zur Körperschaftsteuererklärung

Steuernummer

Steuerbefreiung von Sanierungserträgen nach § 3a EStG ⁶⁹

Zeile		EUR
1	Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen aus einem Schuldenerlass zum Zwecke einer unternehmensbezogenen Sanierung i. S. des § 3a Abs. 2 EStG (Sanierungsertrag)	
2	Davon ab: Mit dem steuerfreien Sanierungsertrag in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben i. S. des § 3c Abs. 4 EStG des Sanierungsjahres	
3	Davon ab: Mit dem steuerfreien Sanierungsertrag in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben i. S. des § 3c Abs. 4 EStG der dem Sanierungsjahr vorangehenden Jahre, soweit diese nicht in den festgestellten Verlustvorträgen enthalten sind	
4	Dazu: Nach § 3a Abs. 3 Satz 3 EStG bei der Körperschaft als nahestehender Person eines zu sanierenden Unternehmens zu berücksichtigender geminderter Sanierungsertrag	
5	Nur bei Organträgern und Körperschaften, die die Voraussetzungen des § 15 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 KStG erfüllen: Dazu: Verbleibender Sanierungsertrag der Organgesellschaft(en) i. S. des § 15 Satz 1 Nr. 1a KStG lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Betrag lt. Zeile 29b der Anlage OT)	
6	Zwischensumme	
7	Davon ab: Minderung des zum 31. 12. des Sanierungsjahres vorhandenen verteilt abziehbaren Aufwands nach § 4f Abs. 1 Satz 1 EStG der übrigen Jahre nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 6)	
8	Zwischensumme	
9	Davon ab: Minderung des nach § 15b EStG ausgleichsfähigen oder verrechenbaren Verlustes derselben Einkunftsquelle des Sanierungsjahres nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 8)	
10	Zwischensumme	
11	Davon ab: Minderung des zum Ende des dem Sanierungsjahr vorangegangenen Jahres nach § 15b EStG festgestellten verrechenbaren Verlustes derselben Einkunftsquelle nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 10)	
12	Zwischensumme	
13	Davon ab: Minderung des nach § 15 Abs. 4 EStG ausgleichsfähigen oder nicht abziehbaren Verlustes des zu sanierenden Unternehmens des Sanierungsjahres nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 12)	
14	Zwischensumme	
15	Davon ab: Minderung des zum Ende des dem Sanierungsjahr vorangegangenen Jahres nach § 15 Abs. 4 EStG festgestellten i. V. mit § 10d Abs. 4 EStG verbleibenden Verlustvortrags, soweit er auf das zu sanierende Unternehmen entfällt nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 14)	
16	Zwischensumme	
17	Davon ab: Minderung des Verlustes des Sanierungsjahres nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 16)	
18	Zwischensumme	
19	Davon ab: Minderung des ausgleichsfähigen Verlustes aus allen anderen Einkunftsarten des Veranlagungszeitraums, in dem das Sanierungsjahr endet nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 18) ⁴⁷	
20	Zwischensumme	
21	Davon ab: Minderung des zum Ende des Vorjahres festgestellten Verlustvortrags nach § 10d Abs. 4 EStG nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 20)	
22	Zwischensumme	
23	Davon ab: Minderung des zum Ende des Vorjahres festgestellten und des im Sanierungsjahr entstehenden verrechenbaren Verlustes nach § 15a EStG nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 Buchst. a EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 22)	
24	Zwischensumme (Übertrag)	

Zeile		EUR
24	Zwischensumme (Übertrag)	
25	Davon ab: Minderung des zum Ende des Vorjahres festgestellten und des im Sanierungsjahr entstehenden verrechenbaren Verlustes nach § 15b EStG anderer Einkunftsquellen nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 Buchst. b EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 24)	
26	Zwischensumme	
27	Davon ab: Minderung des zum Ende des Vorjahres festgestellten und des im Sanierungsjahr entstehenden verrechenbaren Verlustes nach § 15 Abs. 4 EStG anderer Betriebe und Mitunternehmeranteile nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 Buchst. c EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 26)	
28	Zwischensumme	
29	Davon ab: Minderung der zum Ende des Vorjahres festgestellten und der im Sanierungsjahr entstehenden verbleibenden negativen Einkünfte nach § 2a EStG nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 Buchst. d EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 28)	
30	Zwischensumme	
31	Davon ab: Minderung der zum Ende des Vorjahres festgestellten negativen Einkünfte nach § 2b EStG 2002 ¹⁾ nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 Buchst. e EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 30)	
32	Zwischensumme	
33	Davon ab: Minderung der Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 3 Satz 7 und 8 EStG des vorangegangenen Veranlagungszeitraums und des Sanierungsjahres nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 Buchst. f EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 32) ⁴⁾	
34	Zwischensumme	
35	Davon ab: Minderung des zum Ende des Vorjahres festgestellten und des im Sanierungsjahr entstehenden verrechenbaren Verlustes oder der negativen Einkünfte nach sonstigen Vorschriften nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 Buchst. g EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 34)	
36	Zwischensumme	
37	Davon ab: Minderung der negativen Einkünfte nach § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG des Folgejahres nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 12 EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 36)	
38	Zwischensumme	
39	Davon ab: Minderung des zum Ende des Vorjahres festgestellten und des im Sanierungsjahr entstehenden Zinsvortrags nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 38)	
40	Zwischensumme	
41	Davon ab: Minderung des zum Ende des Vorjahres festgestellten und des im Sanierungsjahr entstehenden EBITDA-Vortrags nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG (höchstens Betrag lt. Zeile 40)	
42	Zwischensumme	
43	Davon ab: Nach § 3a Abs. 3 Satz 3 EStG bei einer der sanierten Körperschaft nahestehenden Person zu berücksichtigender geminderter Sanierungsertrag (höchstens Betrag lt. Zeile 42)	
44	Verbleibender Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 4 EStG (bei Organgesellschaften: Übertrag nach Zeile 33 der Anlage OG)	

1) EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 10. 2002 (BGBl I S. 4210).